

# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MONZINGEN

Gesamter Plan  
aufgehoben durch  
neuen Plan Nr. 16

FÜR DAS TEILGEBIET "ELBERICH • IN ELBERICHSÄCKER • AM FÄHRHÄUSCHEN • AUF DER SCHINKAUL • IM GEBÜCKS "

— TEIL A —

FLUR 43

M. 1 : 1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3617), geän. d. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03. 12. 1876 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz LBauO7 vom 27. 02. 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05. 02. 1979 (GVBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. 03. 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Textfestsetzungen:

1) Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BBauG)

Das Teilgebiet ist öffentliche Grünfläche: Sportanlagen. Zulässig sind: Sportplatz einschließlich der erforderlichen zweckgebundenen Gebäude.

2) Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG, § 9 (1) 25a BBauG, § 124 LBauO)

Entlang der Grundstücksgrenzen ist die öffentliche Grünfläche bis auf die notwendigen Zugänge möglichst geschlossen in einer Tiefe von ca. 5,00 m mit heimischen Bäumen und Sträuchern abzapflanzen. Zusätzliche Einfriedigungen sind nur als max. 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig - hiervon nicht betroffen sind Fangzäune.

3) Einstellplätze (§ 9 (1) 4 BBauG)

Einstellplätze für Besucher sind ausschließlich auf der im Bebauungsplan dargestellten Fläche zulässig. Die Einstellplätze sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung abzapflanzen.



- Planzeichen
- Öffentliche Grünfläche
  - Sportplatz
  - Pflanzstreifen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Einstellplätze
  - Feldwege
  - Starkstromleitung

AUFGESTELLT: April 1981  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 12. 3. 1981  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS  
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 4. 5. 1981  
IN DER ZEIT VOM 20. 5. 22. 6. 1981 BIS EINSCHL.  
NACH § 2a(6) BBauG AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 8. 7. 1981  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 16. 07. 1981  
AZ: 6/60/610-13/476  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

RECHTSVERBINDLICH  
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM  
24. 7. 1981 veröffentlicht  
im Amtsblatt Nr. 16  
vom 30. 7. 1981.

